

Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von strukturarmen in naturnahe Flächen im Gemeindegebiet Steinhagen

Die Gemeinde Steinhagen fördert Investitionen zur Bodenentsiegelung durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß folgenden Bedingungen:

1. Förderzweck

Die Entsiegelung von gepflasterten oder geschotterten Flächen, sowohl in privaten Gärten als auch auf gewerblich genutzten Flächen, und deren naturnahe Umgestaltung trägt bei zu einer Verbesserung

- des Kleinklimas durch Feinstaubbindung und Reduzierung von Hitzeinseln,
- der Biodiversität durch das Schaffen von Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger (heimische Tiere und Pflanzen) und
- des Wasserhaushalts (Versickerung, Regenwasserrückhaltung, Grundwasserneubildung).

2. Förderempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen.

Beantragen Mieter*innen den Zuschuss, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin vorzulegen. Wohnungseigentümer*innengemeinschaften müssen einen bestandskräftigen Beschluss der Gemeinschaft vorlegen. Je Grundstück kann grundsätzlich nur ein Antrag gestellt werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung richtet sich – unabhängig von den tatsächlichen Kosten - nach der Größe der umzugestaltenden Fläche. Gefördert wird die Entsiegelung von wasserundurchlässig versiegelten Flächen und deren Umwandlung in naturnahe Grünflächen auf gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Gemeindegebiet, soweit der Entsiegelung keine anderen rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Mindestgröße der zu entsiegelnden Fläche beträgt 10 m² (Bagatellgrenze). Neu zu gestaltende kleinere Teilflächen auf demselben Grundstück können addiert werden.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Die Fläche ist wasserdurchlässig anzulegen.
- Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- Die Verwendung von Wurzelvliesen bzw. Vegetationsvliesen ist nicht zulässig.
- Die Antragsteller*innen verpflichten sich schriftlich, die entsiegelte Fläche mindestens 10 Jahre als Grünfläche zu belassen, andernfalls können ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. Bei einem Eigentümer*innen- oder Mieter*innenwechsel ist diese Verpflichtung auf die Käufer*innen bzw. Nachmieter*innen zu übertragen.

Das Umwelt- und Klimaschutzmanagement bietet den Interessent*innen eine Beratung zur naturnahen Vorgartengestaltung an und stellt eine Broschüre und Pflanzlisten zur Verfügung.

Gefördert werden

- die Beschaffung von Pflanzmaterial (heimische Arten) sowie regionalspezifisches Saatgut und Pflanzerde,
- die Beschaffung von Material für die Gestaltung regionaltypischer Lebensräume für heimische Arten (Trockenmauern, Steinhügel, Trockenrasen, Feuchtwiese etc.)
- Gärtnerische Dienstleistungen und Entsorgungskosten

Die Förderhöhe pro m² beträgt: 5,00 €

Die maximale Einzelförderung beträgt: 500,00 €

4. Ausschluss

Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor Eingang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller
- Förderung der Maßnahme nach anderen Vorschriften
- Entsigelung aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Verfahren

5. Verfahren

5.1. Der Antrag

Die Förderung muss schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag Schotter gegen Schottergärten“ beantragt werden und ist vor Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) einzureichen. Der Antrag ist einzureichen bei der

Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin
Umwelt- und Klimaschutz
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, ggf. auch in digitaler Form, die den Stand der derzeitigen Versiegelung erkennen lassen.

5.2 Bewilligung

Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Eingangs erteilt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Umwelt- und Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Richtlinie und der eingereichten Unterlagen.

5.3 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung. Die Originalrechnung über förderfähige Leistungen sowie Fotos der geförderten Maßnahme sind beizufügen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

6. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Steinhagen behält sich eine Besichtigung der Fläche ggfs. nach vorheriger Terminabsprache vor. Bewilligte Zuschüsse müssen innerhalb von zwölf Monaten abgerufen werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Steinhagen ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

7. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

8. Haftungsausschluss

Die Gemeinde Steinhagen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Gemeinde Steinhagen/der Ausschuss für Klima und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt.